



3. Haushaltsnahe Dienstleistungen

erstellt am: 22.03.2007 gesendet am: 27.03.2007

1. Ziel der Bundesregierung ist es, die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung zu verbessern und die Schwarzarbeit einzudämmen.
2. Es wurde deshalb die bestehende Regelung der Haushaltsnahen Dienstleistungen erweitert.
3. Man kann nun auch viele Handwerkerrechnungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro von der Steuer absetzen.
4. Dies ergibt eine Steuerersparnis von 600 Euro (also 20 %).
5. Aber Achtung: nur für die Arbeitskosten zuzüglich Fahrtkosten und Umsatzsteuer, das Material ist nicht begünstigt.
6. Die 600 Euro können Sie sich zweimal vom Finanzamt zurückholen, wenn Sie Handwerkerrechnungen und Haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Gartenarbeiten – Mähen – Heckenschneiden) zugleich haben.
7. Also sortieren Sie Ihre Rechnungen für den Kaminkehrer, die Fernsehreparatur, den Bügelservice, Fensterputzer, Malerarbeiten, Fensteraustausch usw. auf zwei Stapel. Denken Sie auch an die Kosten für den ab 2008 zur Pflicht werdenden Energieausweis für Gebäude.
8. Nicht begünstigt ist z. B. der Einbauschränk oder die Einbauküche.
9. Diese Vorschriften können auch alle Mieter in Anspruch nehmen. Deshalb bestehen Sie auf eine genaue aufgeschlüsselte Nebenkostenabrechnung Ihres Vermieters.
10. Auch zu beachten ist, dass die Höchstgrenze pro Jahr gilt. Deshalb macht es Sinn, geeignete Arbeiten auf mehrere Jahre zu verteilen.
11. Hier gilt: Belege und Rechnungen sammeln und keine Barzahlung.
12. Nicht vergessen sollte man, dass auch Umzugskosten, soweit sie nicht schon als Werbungskosten absetzbar sind, hier zu berücksichtigen sind.
13. Es gibt auch „Versicherungen“ die für Sie putzen; deshalb sind Erstattungen von Dritter Seite zu kürzen.
14. Pflege und Betreuungsaufwendungen für eine pflegebedürftige Person im Privathaushalt sind ebenfalls begünstigt; aber darüber will ich gesondert berichten.

In der nächsten Woche sollten Sie sich die Hinweise zu den neuen Steuerformularen anhören.